

[REDACTED]

Von: bgm-buero@steyr.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 08:52
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Betrifft: als "Spaziergang" getarnte Demonstrationen bzw. Versammlungen

[REDACTED]

Im Auftrag von Hrn. Bürgermeister Ing. Markus Vogl darf ich Ihnen mitteilen: Vorab möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Anfrage bedanken. Entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort. Ich kann den von Ihnen formulierten Unmut bzgl. der Unverletzlichkeit des Eigentums und der Beunruhigung über die Spaziergänge/Versammlungen sehr gut nachvollziehen. Seit Wochen bemühe ich mich die Anliegen jener, die sich durch die Spaziergänge bzw. Versammlungen verunsichert fühlen, öffentlich zu machen! Seit Anfang Dezember halte ich im wöchentlich tagenden Corona-Krisenstab der Stadt Steyr fest, wie unzumutbar die aktuelle Situation ist. Dabei wird mir von den Fachexperten rückgemeldet:

Bei der Abhaltung einer Kundgebung, Demonstration, Manifestation etc. handelt es sich – rechtlich – nicht um eine Veranstaltung, sondern um eine Versammlung iSd. Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. 98/1953 (WV) in der geltenden Fassung. Solche Versammlungen sind in einer Demokratie (grund-) rechtlich besonders geschützt, um etwa auch Interessengemeinschaften, welche politisch nicht oder wenig repräsentiert sind, die Ausübung der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung oder auf Versammlungsfreiheit gewähren zu können. Diese Grundrechte sind insbesondere auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen und stehen in der österreichischen Rechtsordnung auch verfassungsrechtlich abgesichert.

Insbesondere aus diesen Gründen sind Versammlungen grundsätzlich auch gar nicht genehmigungsfähig, sondern können nur unter ganz engen gesetzlichen Kriterien untersagt bzw. allenfalls auch vor Ort aufgelöst werden. Ein solcher Grund wäre etwa, sofern sich in der Versammlung gravierende strafrechtliche Vorfälle (etwa Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, „Randale“ uäm.) ereignen würden.

Zudem kommt der Stadt Steyr als Gebietskörperschaft und Behörde dbzgl. keinerlei gesetzliche Zuständigkeit zu; eine allfällige Untersagung oder Auflösung fällt in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Aufgrund der unbefriedigenden rechtlichen Situation habe ich gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Linz, Klaus Luger, letzten Freitag eine Pressekonferenz zum Thema „Gesetzesänderung gegen willkürlichen Missbrauch der Versammlungsfreiheit unbedingt erforderlich“ abgehalten. Die öffentliche Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung müssen aus unserer Sicht für die Verantwortungsträger unbedingt rechtlich gestärkt werden. Ich werde mich bemühen, dass diesem Anliegen auch auf parlamentarischer Ebene Gehör verschafft wird.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Magistrat Steyr | Büro des Bürgermeisters
A 4400 Steyr | Stadtplatz 27

[REDACTED]

www.steyr.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/datenschutz>

UID ATU39244108 | Aufsichtsbehörde pA Amt der Oö. Landesregierung | 4021 Linz, Landhausplatz 1

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 10. Jänner 2022 08:07

An: bgm-buero@steyr.gv.at

Betreff: WG: Betrifft: als "Spaziergang" getarnte Demonstrationen bzw. Versammlungen

Von: [REDACTED]

Gesendet: Samstag, 08. Jänner 2022 11:47

An: SPK-O-Steyr@polizei.gv.at

Cc: lpd-o@polizei.gv.at, [REDACTED]

Betreff: Betrifft: als "Spaziergang" getarnte Demonstrationen bzw. Versammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin als Eigentümer/Besitzer des Objekts [REDACTED] von dem seit nunmehr etwa einem Jahr regelmäßig stattfindenden "Spaziergängern" unmittelbar betroffen in meinen Grundrechten auf Unverletzlichkeit des Eigentums und Unverletzlichkeit des Hausrechtes. Zudem fühle ich mich durch die regelmäßige Anwesenheit der "Spaziergänger", die Zusehends aggressiver werden, unsicher und bedroht. Diverse Vorkommnisse in der Vergangenheit zeugen davon, dass die "Spaziergänger" berechnete Interessen von uns Stadtbewohnern nicht nur ignorieren sondern bewusst und zielgerichtet beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die "Spaziergänge" die zweifelsohne dem Versammlungsgesetz unterliegen, bis dato nicht behördlich angemeldet waren.

Vor diesem Hintergrund habe ich Sie aufzufordern in Hinkunft derartige illegale Spaziergänge zu unterbinden, respektive dafür Sorge zu tragen, dass hierbei sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens eingehalten werde, zumal nicht nur die "Spaziergänger" Rechte haben, sondern auch wir Stadtbewohner.

